Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin Würzburg
Leiter: Professor Dr. K. WALCHER

Die Entwicklung des Faches der gerichtlichen Medizin an der Universität Würzburg

*

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Medizinischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde

vorgelegt von

Rudolf Stapf
aus Streit

1938
Buchdruckerei Fritz & Rappert, Ochsenfurt am Main

Referent: Professor Dr. K. WALCHER

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet!

Dem Andenken meines Vaters!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549822_0141

Im Altertum und im Mittelalter gab es niemals ein abgeschlossenes System der gerichtlichen Medizin. Dieser Zweig blieb überhaupt gegenüber den anderen Fächern der Medizin zurück, denn höchstens in Ausnahmefällen stellte der ärztliche Befund ein wichtiges Beweismittel für das Strafgesetz dar. Solange sich der einzelne selbst oder für ihn die Sippe sein Recht verfocht, war ein gerichtlich-medizinischer Ausspruch überhaupt nicht erforderlich, denn die Handhabung des Rechtes war doch vollkommen subjektiv. Erst als der Staat sich als Schützer und Rächer jeglicher Unbill für die menschliche Gesellschaft einsetzte, gewann die gerichtliche Medizin an Bedeutung, wurde der ärztliche Befund mit der Zeit als objektiv beweisend für die Strafgesetzgebung wichtig. Zu einem eigentlichen System, zu einer Zweigwissenschaft der Medizin schwang sich die forensische Medizin aber erst im und nach dem 15. Jahrhundert auf.

Die ersten Anfänge der gerichtlichen Medizin finden sich wohl in der jüdischen Geschichte. Von den Juden wurden Zeichen der Jungfernschaft festgestellt, auf Päderastie, Sodomie und Verletzungen wurde genau untersucht und nach dem Befund gerichtet. Bei den alten Griechen wurde Gericht und Prozeßführung mehr vom privaten Standpunkt aus betrachtet. Diese Tatsache machte die Medizin, trotz ihrer hohen Entwicklung bei den Griechen zu forensischen Zwecken nicht erforderlich. Bei den Römern findet sich wohl kein System der gerichtlichen Medizin, das ärztliche Zeugnis war kein rechtskräftiges Beweismittel und deshalb vor dem Gesetz auch nicht nötig. Aber die Medizin hatte doch wohl Einfluß auf die Gesetzgebung. Man darf annehmen, daß die Ärzte selbst viel daran schuld waren, daß das Gesetz der Medizin keine große Bedeutung zumaß, denn meist waren sie keine sehr vertrauenerweckende Personen, vielfach Abenteurer griechischer Nation. Wichtige Ursprünge der gerichtlichen Medizin finden sich bei den Germanen. Hier war ja die genaue Feststellung des Tatbestandes und „der gerichtliche Augenschein" maßgebend für das Urteil. Eine genaue Beschreibung und Abschätzung der Wunden war schon wegen der für den Täter zu bestimmenden Buße erforderlich, und da brauchte man wohl einen Sachverständigen, somit ärztliche Beihilfe. Die genaue Abschätzung der Wunden, welche z. B. die friesischen Gesetzessammlungen verlangten, erforderte bestimmt eine ärztliche Beurteilung. Es wurde damals aber sicherlich noch keine Leichenzergliederung zu

diesem Zweck vorgenommen. Geisteskranke erfuhren vor dem Gesetz keine besondere Berücksichtigung.

Im großen ganzen war das frühe Mittelalter der Entwicklung der gerichtlichen Medizin nicht günstig. Im Mittelalter machte sich vielfach der Einfluß des kanonischen Rechtes geltend. Eine der ersten bekannten Berufungen auf gerichtsärztliches Fachurteil knüpft sich an einen Fall, der nach dem kanonischen Recht beurteilt wurde. „Ein Dekret des Papstes Innozenz III. (1209) fordert ausdrücklich in einem bestimmten Falle, wo eine Entscheidung über einen Todschlag gegeben werden soll, den Ausspruch der Ärzte". Als in Italien die Chirurgenschulen aufblühten, pflegte man mehr und mehr in schwierigen Fällen das Fachurteil eines Arztes anzurufen. So wurde z. B. im Jahre 1249 HUGO v. LUCCA als Stadtarzt von Bologna eidlich verpflichtet gerichtsärztliche Zeugnisse abzulegen. Zu der gleichen Zeit waren aber in Deutschland bereits ähnliche Bestimmungen über die Beiziehung von Ärzten zur gerichtlichen Begutachtung in Kraft, „Bestimmungen, die in ununterbrochener Folge, ohne daß an eine wesentliche Beeinflussung von außen gedacht werden müßte, zur gesetzlichen Regelung der medizinischen Sachverständigentätigkeit in der Carolina überleiten". Ende des 14. Jahrhunderts bediente man sich genau so wie heute, in besonders gelagerten Fällen, bei denen große Erfahrung und Sachkenntnis erforderlich waren, z. B. bei Tötungen, Körperverletzungen usw. besonderer Sachverständigen, die dazu vereidigt wurden und denen man die „leibliche Beweisung" überlassen konnte. In Reval läßt sich die Berufung von Ärzten zur gerichtlichen Leichenschau um das Jahr 1500 belegen. Ähnliches gilt für Magdeburg und Hamburg.

Von weittragendster Bedeutung war das Aufleben der anatomischen Studien. Hat sich die ganze Medizin im 15. und 16. Jahrhundert umgestellt, so ist in dieser Zeit nicht zuletzt auch ein Markstein für die Entwicklung der gerichtlichen Medizin gelegt worden. Denn ein ähnlicher Umschwung wie in der Medizin trat damals auch in der Jurisprudenz ein und objektive, wissenschaftliche Forschung drängte vorwärts. Jurisprudenz und Medizin traten in Wechselwirkung. Es kam eine hochbedeutsame Zeit für die Geschichte der forensischen Medizin: ANDRÉ VESAL, ein Zeitgenosse Karl V., hatte eine Halsgerichtsordnung verfaßt, die sogenannte Carolina, die 1532 in Kraft trat. In ihr waren die hauptsächlichsten Erfordernisse zum Tatbestande bei den einzelnen Verbrechen fixiert, wobei der gerichtlichen Medizin ein gebührender Platz zugewiesen wurde. Die Carolina bestimmte z. B. ausdrücklich die Einvernahme eines ärztlichen Sachverständigen bei Vergehen der Tötung, Kindsmord, Leibesfruchtabtreibung usw. Obduktionen wurden nach der Carolina jedoch nicht vorgenommen, höchstens wurden Wunden erweitert um ihren Verlauf und ihre Grenzen zu erkennen. Die Carolina ist der Ausgangspunkt eines wirklich wissenschaftlichen Systems der gerichtlichen Medizin geworden. Von damals an befaßte man sich immer mehr mit dieser Disciplin und es ist seit jener Zeit ein dauernder Aufschwung zu verzeichnen. Einen wunden Punkt stellen allerdings die Hexenprozesse dar, für die vielerorts Ärzte

Gutachten geliefert haben. Als erstes größeres Sammelwerk für forensische Medizin gab PAUL ZACCHIAS 1621 seine Questiones medico legales heraus. Ungefähr zur gleichen Zeit erschien das Werk von FORTUNATUS FIDELIS: De relationibus medicorum. Namentlich deutsche Ärzte befaßten sich im 17. Jahrhundert mit gerichtlich-medizinischen Fragen. J. SCHREYER, Stadtphysikus in Zeitz wandte 1682 zum erstenmal bei einem Fall von Kindsmord die Lungenschwimmprobe in foro an. Im 18. Jahrhundert arbeitete HOFFMANN über die tödliche Wirkung des Kohlendunstes, SCHULZE und BÖHMER über die Notwendigkeit bezw. Entbehrlichkeit der Nabelschnurunterbindung, WINSLOW über Kennzeichen des Todes usw. Mit der gesamten gerichtlichen Medizin befaßten sich VALENTIN, TEICHMEIER, ALBERTI, HEBENSTREIT, v. HALLER, METZGER, PLATNER u. a. Im 19. Jahrhundert blühten neue Zweigfächer der Medizin auf, analytische Chemie, Toxikologie, Psychiatrie u. a. Dies bedeutete natürlich auch für die gerichtliche Medizin eine Weiterentwicklung. Auch in außerdeutschen Ländern, vor allem in Frankreich und England entwickelte sich die medicina forensis in ganz beachtlicher Weise, wovon die hervorragenden Namen: ORFILA, DEVERGIE, TARDIEU, TAYLOR usw. zeugen. In Deutschland waren von ganz besonderer Bedeutung die Arbeiten des Erlanger Professors Chr. H. A. HENCKE. Sein Lehrbuch der gerichtlichen Medizin und die Gründung der Zeitschrift für Staatsarzneikunde mit 88 Bänden und 47 Ergänzungsbänden in den Jahren 1821—1864 stellen ein gewaltiges und glänzendes Resultat eifriger Sammelforschung dar. Sie enthalten die Lehren der gerichtlichen Medizin, Abhandlungen aus den sanitätspolizeilichen und anderen verwandten Gebieten der öffentlichen Medizin, gerichtsärztliche Gutachten, Mitteilungen von neuen Entdeckungen und eine genaue Beachtung der einschlägigen Literatur. Kurzum: Mit Recht konnte JAKOB HERGENRÖTHER schon am 1. September 1828 in Würzburg schreiben: „Sind nicht die Deutschen, seit der vom deutschen Kaiser Karl dem Fünften gegebenen Konstitutio criminalis, so zu sagen, die Schöpfer dieses schönsten kernhaftesten und jüngsten Zweiges der Medizin? Dürfen wir nicht mit wahrem Hochgefühle hinblicken auf Johann Bohn, M. Alberti, Valentin, Teichmeyer, Brendel, Eschenbach, Ludwig Büttner, Bammer, Ploucquet, Daniel, Metzger, Camper, Buchholz, Schlegel, Gruner, Platner, Loder, Rose, Pyl, Kopp, Wildberg, Henke usw. Allerdings müssen wir der deutschen Nation in diesem Betrachte Gerechtigkeit widerfahren lassen, und ihr das Verdienst der ersten Begründung, Stiftung, ferneren Fortbaues und der höchsten Ausbildung dieses herrlichen Zweiges der Heilwissenschaft einräumen."

In diesem Entwicklungsprozeß der gerichtlichen Medizin ist Würzburg nicht unbeteiligt gewesen und man muß sagen, daß sich nicht wenige hervorragende Männer in den Dienst dieser Sache gestellt haben, in praxi, in Schriften und später in Vorlesungen. Lange, lange bevor gerichtliche Medizin eigenes Lehrfach an der Universität wurde, wurden die objektiven Feststellungen und Befunde der Ärzte in kriminellen Angelegenheiten als wichtige Beweise vor Gericht verwendet. Wie in vielen anderen

Städten, so haben auch in Würzburg die Ärzte versagt in ihrer Gutachtertätigkeit in den Hexenprozessen, ganz mit fortgerissen vom Strome der damaligen Zeit. Als Entschuldigung mag dienen, daß sogar bekannte Größen auf dem Gebiete der forensischen Medizin, wie ZACCHIAS, PARÉ und andere, Gutachten in Hexenprozessen abgegeben haben, die dann ein Zeugnis mehr für die Todeswürdigkeit jener Unglücklichen waren.

Vom Hexenwahn war auch der Abt JOHANNES TRITHEMIUS (1462 bis 1516) (in Würzburg von 1506—1516) nicht frei, der hoch über dem Wissen seiner Zeit stand, der Lehrer des Theophrastus von Hohenheim auf dem Gebiete der Medizin gewesen sein soll. „Daß es Hexen und Hexenmeister gibt, daran ist kein Zweifel; man kann sie in vier Gruppen ordnen, je nachdem sie Liebestränke bereiten oder Zaubergesänge und andere Bezauberungen üben oder behufs nekromantischer Zwecke mit Dämonen in Verkehr treten oder als Sucubus oder Incubus mit dem Teufel buhlen." Der bischöfliche Leibarzt Dr. STOLLE unter Conrad III. von Thüngen (1519—1540) war verpflichtet, „bei all den Menschen, die als . . . . maleficiati (besessen und verzaubert) angegeben würden, fleißige Einsicht von ihrem Zustande zu nehmen." Es wurden wohl allgemein Ärzte als Gutachter in ähnlichen Prozessen zu Rate gezogen. Eine rühmliche Ausnahme machte der erwähnte Schüler des Abtes Trithemius, THEOPHRAST VON HOHENHEIM: „Kann so ein Ding vom groben Verstand nicht begriffen werden, so soll es darum kein Zauberei sein; dem Teufel soll man die Ehr' nit lassen . . . Dem Menschen, der im sichtbaren Licht der Natur wandelt, ist es unglaublich und ein ganzer Unwille und ein Groll allem leiblichen Verstand, daß der Mensch vom Teufel soll besessen werden" (1531). Wenig rühmlich benahm sich die medizinische Fakultät der Universität in Würzburg auch später noch in der Frage des Hexenwesens. „Das einzige Buch, womit sie das 17. Jahrhundert abschließt, verteidigt die These: Sunt morbi a fasino." Noch viele ähnliche Verirrungen wären zu erwähnen. Erst im 18. Jahrhundert trat allmählich ein Umschwung ein. „Am 3. April 1750 hatten die Professoren Dr. DERCUM und Dr. EHLEN in Würzburg wieder einen Fall von Besessenheit in Mittelzell zu begutachten. Nach gründlicher Beobachtung erklärten sie, daß sie, medice et physice davon zu reden, dermahlen nicht zuverlässig davor halten, daß diese Person wahrhaftig besessen sein solle, und stellten daher ein Urteil weiteren Begebungen oder etwan theologischen Untersuchungen anheim. Fortan sind von der medizinischen Fakultät in Würzburg wie in ganz Deutschland die angeblichen Hexen, Zauberer und Besessenen als Kranke oder Betrüger angesehen und behandelt worden."

Aber die Würzburger Geschichte hat neben diesen Verirrungen der Ärzte auch große positive Ereignisse auf dem Gebiete der forensischen Medizin zu verzeichnen. Ist doch gerade Würzburg eine von den Städten, wo zuerst Leichen geöffnet wurden, um die Todesursache zu ergründen, auch um u. U. nach der Möglichkeit eines unnatürlichen Todes zu suchen. Die Fürstbischöfe selbst ließen nach ihrem Tode immer ihre Leiche öffnen. So erzählt z. B. der Chronist FRIES (I. 770) über den Tod des Bischofs

Rudolf II. von Scherenberg im Jahre 1495: „Als nach alter Sitte sein Leichnam von den Ärzten geöffnet wurde, fand man in der Harnblase einen großen harten Stein, der über 1 Pfund wog, auf der einen Seite uneben und mit der Blasenwand verwachsen, auf der anderen Seite aber glatt und von kleinen runselartigen Gruben überzogen war. Dieser Stein hatte dem Bischof in seinen letzten Lebensjahren große Schmerzen verursacht und die Harnentleerung so beschwert, daß er solche liegend verrichten mußte." In der illustrierten Chronik der dritten Säkularfeier der Alma Julia, Würzburg 1882, lesen wir (S. 9): „Die Sektion des verstorbenen Fürstbischofs (Julius) wurde durch die Stadtbarbiere M. Leonhard Gisinger und Gabriel Müller im Beisein des Domdechants, der beiden Leibärzte und noch einiger anderer vorgenommen." „Das Herz war schön und frisch, die Galle groß, die Lunge versehrt, auch ein Stein in den Lenden." (Julius Echter von Mespelbrunn, der Gründer der Universität und des Juliusspitals, gest. 1617.) Haben diese Sektionen mehr Interesse für den Pathologen, so ist eine Angabe J. B. SCHAROLD's hinsichtlich der Geschichte der gerichtlichen Medizin in Würzburg von weit größerer Bedeutung für uns. SCHAROLD berichtet über die Sektion von zwei im Jahre 1564 eines plötzlichen Todes unter verdächtigen Umständen gestorbener fürstbischöflicher Diener. Die vier Ärzte des Bischofs und der Stadt öffneten die Leichen, ohne etwas Rechtes zu finden. In ihrem Gutachten an die fürstlichen Räte schlugen sie vor, „man sollte, sobald wieder jemand am Hofe plötzlich oder ohne lange krank gelegen zu seyn, sterben würde, desselben Leichnam abermals aufschneiden, und wofern daraus ein gleicher Befund wie an den jetzt geöffneten zweien Menschen sich ergeben würde, so hätte man den bisher bei Hofe gewöhnlichen Speisewein abzuschaffen und dafür anderen trinken zu lassen, denn es sey zu besorgen, daß etwas in den Wein gekommen seyn möchte, wovon die bei der obigen Leichenöffnung gefundene Corrosion und acris materia herrühre . . ." Es folgten Untersuchungen von Küche, Keller und Mühle und die Ärzte konnten schließlich nach zwei Monaten berichten, daß nicht da die Ursache liege, sondern, daß nur die Arznei, die die Verstorbenen von einem in Würzburg wohnhaften jüdischen Arzte empfangen und gebraucht hätten, die Todesursache sei. Dieser Bericht zeigt deutlich, daß damals Obduktionen zur Feststellung einer evtl. unnatürlichen Todesursache in Würzburg durchaus nicht ungebräuchlich waren, zu einer Zeit, als die Universität überhaupt noch nicht gegründet war. Auch zur Leichenschau von Ermordeten konnte der Arzt hinzugezogen werden; die „Form und Ordnung der Mordtacht" vom Jahre 1584 befiehlt, daß „Todte durch zween geschworene Schöpffen besehen und warzeichen daran befinden sollen, an was beschedigung er tod ist; die mögen mit Inen nemen einen geschworenen Wund- oder Leibarzt, den todten helfen zu besehen". Es gab damals auch bereits eine eigene Medizinalpolizei, die besonders unter Julius Echter wesentlich gefördert wurde. Beim Darniederliegen der Medizin in Würzburg um die Mitte des 18. Jahrhunderts ist möglicherweise der Gebrauch der Leichenöffnungen abhanden gekommen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann eine ungeahnte Blüte der medizinischen Fakultät in Würzburg. In jener Zeit wurde auch gerichtliche Medizin eigener Vorlesungsgegenstand. Gerichtliche Medizin und Staatsarzneikunde waren ja wie erwähnt schon lange eine Nebenpflicht der fürstbischöflichen Leibärzte gewesen. Nun wurden beide ein Lehrauftrag für verdiente Amtsphysici und Landgerichtsärzte, „wenn sie in den Ruhestand nach Würzburg traten". Caspar GUTBERLET „machte den Anfang des Unterrichtes in der forensischen Medizin". Johann Caspar Gutberlet (1748—1832) stammte aus Hilders in Franken. Er promovierte in Würzburg mit der „Dissertatio de divisione morborum", machte seine Stipendienfahrt nach Göttingen und Wien, „wurde Oberamtsphysicus im Kurmainzischen Lohr, 1779 fürstbischöflicher Leibarzt und Professor für gerichtliche Medizin in der Würzburger medizinischen Fakultät, welcher er fünfzig Jahre angehört hat". Gedruckt liegen kleine Schriften von ihm vor: De febre militari idiopathica (1790); De signis hydropis (1795); De sectione legali (1798). Bei der Säkularisation des Hochstiftes wurde er mit 24 Dienstjahren zur Ruhe gesetzt „ohne Verdienst und ohne Bedauern", nachdem er im S.S. 1803 noch Dekan der medizinischen Fakultät war. Der Großherzog von Würzburg nahm ihn 1806 zum Leibmedicus; nach dessen Entthronung blieb Gutberlet im Ruhestand. Er starb nach langer Erblindung im 85. Lebensjahre, am 16. September 1832. Aus den alten Vorlesungskatalogen der Universität kann man über das Jahr 1785 lesen: „Ioannes Casparus Gutberlet Ph. et M. D. ac P.P.O. per semestre hyemale hor. VIII. publice praeleger in Pathologiam Gaubii; per aestimale in Materiem medicam Cranzii et medicinam forensem Faselii." Die „Ordnung der öffentlichen und privaten Vorlesungen auf der Julius-Hohenschule vom Jahre 1786" bestimmte, daß den Vorlesungen ein gedruckter Leitfaden zugrunde gelegt werden mußte. Hiefür wählte Gutberlet zuerst die „Elementa medicinae forensis" von Faselius, Jena 1767. Später wechselte er. So kündigte er für die Sommersemester 1791—1802 an: „Gerichtliche Arzneiwissenschaft über den Plenck" und 1803 fügte er noch hinzu: „Gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Polizey nach Plenck". Die Schriften Plencks entsprachen damals wohl am besten den Anforderungen, denn sogar der Altmeister der medizinischen Fakultät in Würzburg, C. C. v. Siebold, lehrte nach dessen Sätzen. Von Gutberlet ist noch erwähnenswert, daß er zusammen mit C. C. v. Siebold, A. Fr. Marcus, D. A. Fr. Ehlen und G. J. Werrlein die Sektion des am 19. II. 1795 gestorbenen Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal machte.

C. C. v. SIEBOLD und seine Söhne arbeiteten um die Wende des 18. Jahrhunderts in der Würzburger Fakultät auf fast allen Gebieten der Medizin. Sie haben die Würzburger medizinische Fakultät damals groß gemacht und die „Academia Sieboldiana" hatte einen guten Klang in deutschen Landen. Carl Caspar Siebold (1736—1807), der Sohn eines Chirurgen, begann in Würzburg als Obergehilfe des Oberchirurgen Georg Christoph Stang und bestand am 30. März 1763 glänzend das medizinische Examen in Würzburg. Der Fürstbischof erkannte die Begabung des jungen

Siebold und schickte ihn auf eine Studienreise. 1766 wurde er Leibwundarzt des Fürsten, 1769 erwarb er den medizinischen Doktorgrad und trat die Professur für Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe an. Er unterwies seine Schüler am Kreisbett, zeigte ihnen Operationen und brachte die Anatomie zu ungeahnter Höhe. Bald war Siebolds Name weitberühmt. Die beste Unterstützung bekam Siebold in seinen hochbegabten Söhnen, die in den verschiedensten medizinischen Fächern arbeiteten. So hatte z. B. für das Sommersemester 1800 und 1801 Prof. J. B. Siebold Vorlesungen über pathologische Anatomie, Wundarzneykunst, operative Chirurgie angekündigt und daneben noch: „Auch wird er auf Verlangen der Studierenden und wißbegierigen Nichtärzten, Anthropologie, d. i. die Lehre von der Beschaffenheit und dem Nutzen der Theile des menschlichen Körpers mit Anwendung auf die gerichtliche Arzneykunde vortragen." Nachkommen Siebolds waren noch tief hinein ins 19. Jahrhundert an der medizinischen Fakultät in Würzburg tätig.

Hatte Gutberlet einen Lehrauftrag für das Fach der gerichtlichen Medizin und Staatsarzneikunde erhalten, so wurde es nach seiner Versetzung in den Ruhestand zunächst für längere Zeit ein freiwilliger Vorlesungsgegenstand. Besonders eifrig befaßte sich damit der Privatdozent Thomas August Ruland (1776—1846). Er war der Sohn eines Kornmüllers in Gamburg an der Tauber. Das Gymnasium besuchte er in Würzburg. Er wurde als begabter Schüler in das Studienkonvikt im Juliusspitale aufgenommen und nach vollendetem Philosophicum von Siebold und Thomann als Gehilfe ausgebildet. 1800 erlangte er den Doktorgrad mit der Dissertation: De viribus animi in corpus humanum. „Bei der Blokkierung Würzburgs durch die bayrischen Truppen im Jahre 1796 ließ Ruland sich in Sankt Burkard einschließen, um den Einwohnern des Mainviertels als Arzt beizustehen. Seine Unerschrockenheit und ärztliche Unverdrossenheit bewog den Fürstbischof Georg Karl (1795—1802) ihm einen Lohn anzubieten. Ruland bat um einen Lehrstuhl. Er durfte sich am 5. März 1803 habilitieren und bekam den Auftrag, über Staatsarzneikunde und Geschichte der Medizin zu lesen." Als Dozent gab er ein paar Schriften heraus: Über Volksaufklärung in der Medizin (Würzburg 1801); Medizinisch-psychologische Betrachtungen über die Begriffe von Gemütskrankheiten und von dem Einfluß des Gemütes auf den menschlichen Körper (Würzburg 1801, 1803). „In der kurfürstlichen Zeit war Ruland zunächst ohne Lehrauftrag." Aber im Laufe der Jahre kündigte er eine Unzahl von Vorlesungen an auf den verschiedensten Gebieten der Medizin. Nach Gutberlets Tod 1832 hoffte er einen Lehrauftrag für gerichtliche Medizin zu bekommen, sah sich aber in seiner Hoffnung getäuscht und er wurde 1837 als geheimer Hofrat in den Ruhestand versetzt. „Im Jahre 1840 war er völlig erblindet, blieb aber geistig rege bis zum Todestage am 19. Dezember 1846." Er las vom Wintersemester 1803/1804 ab über gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Polizei nach Erhards Theorie der Gesetze. Als Leitfaden diente ihm das kurzgefaßte System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von Metzger, dem

berühmten Königsberger Meister der gerichtlichen Medizin. Im Sommersemester 1804 kündigte er eine Vorlesung über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei an, nach Anleitung des Schmidtmüller'schen Handbuches der Staatsarzneikunde. Von da ab hielt er fast in jedem Semester nach eigenem Entwurfe Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde oder forensische Medizin und medizinische Polizei, später häufig auch über forensische Psychiatrie. Von seinem Eifer im Fache der gerichtlichen Medizin zeugt auch sein Buch: Vom Einfluß der Staatsarzneikunde auf die Staatsverwaltung (Rudolstadt 1806).

Zugleich mit Ruland eiferten noch andere Männer in der medizinischen Fakultät sowohl in gerichtlicher Medizin, wie in anderen Fächern. So hat Ruland zusammen mit Professor Hesselbach mehrere Semester (S.S. 1804; W.S. 1804; S.S. 1805) Unterricht in Legalsektionen gegeben. Dieser Franz Kaspar HESSELBACH (1759—1816) war ein unentbehrlicher Gehilfe Siebolds. Seit 1778 war er Präparator, seit 1789 fest angestellter Prosektor. Auf Grund gediegener wissenschaftlicher Arbeiten wurde er 1807 zum Doktor honoris causa promoviert. Sein Sohn Adam Kaspar Hesselbach (1788—1856) folgte ihm, wurde von ihm ausgebildet. Er wurde wegen seiner Leistungen auf dem Gebiete der topographischen Anatomie und der forensischen Anatomie Doktor philosophiae et medicinae honorarius.

Interessant ist es, wie sich im Laufe des Jahrhunderts die verschiedenen Zweigwissenschaften aus dem Komplex der gerichtlichen Arzneikunde und medizinischen Polizei abgesondert haben. Es sei hier der Würzburger Stadtphysikus Professor Philipp Joseph HORSCH (1772 bis 1820) erwähnt. Er hat sich besonders auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und der Seuchenabwehr hervorgetan. Als Professor der Poliklinik hielt er Vorlesungen über polizeilich-gerichtliche Chemie nach Remers Handbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie, hielt ambulante Klinik und gab zugleich Anleitung zu medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen. Ähnlichen Inhalts sind auch seine Schriften, wovon nur seine „Annalen der klinisch-technischen Schule zur Bildung des Arztes als Kliniker und Staatsdiener (Rudolstadt 1809—1812)" genannt seien. Mit der aufblühenden Entwicklung der Chemie und Pharmazie ging allmählich hier ein Zweig ab von der gerichtlichen Arzneikunde. Als Professor der Chemie und Pharmakologie wirkte in Würzburg damals Johann Georg PICKEL (1751—1838). Mit ihm begann in Würzburg erst die richtige wissenschaftliche Chemie. Diese wiederum war auch der forensischen Medizin von Nutzen. Im W.S. 1807 08 hatte Pickel z. B. eine Vorlesung angekündigt über medizinisch-polizeilich-gerichtliche Chemie, verbunden mit den nötigen Versuchen.

Als einen Höhepunkt in der gerichtlichen Medizin in Würzburg kann man die Zeit um das Jahr 1830 betrachten. Drei überaus eifrige Männer: Ruland, Hergenröther und Friedreich der Jüngere dozierten über fast gleichlautenden Stoff. Aus dem Vorlesungskatalog vom W.S. 1830 entnehmen wir über das Fach der Staatsarzneikunde: Gerichtliche Medizin

und medizinische Polizei. Gelesen von Ruland nach eigenem Entwurfe mit Berücksichtigung der forensischen Psychiatrie. 4 stg. Gerichtliche Medizin und medizinische Polizei von Professor Friedreich nach Hencke. 3 stg. Gerichtliche Medizin und medizinische Polizei von Professor Hergenröther. tgl. Hergenröther und Friedreich waren sehr beliebte Lehrer und hatten großen Einfluß auf die Studenten. Jakob HERGENRÖTHER (1793—1854) aus Bischofsheim in der Rhön hatte zuerst Theologie studiert, war im Hause des Professors Elias v. Siebold als Kindererzieher und studierte ab 1814 Medizin. 1818 promovierte er. Mit Hilfe eines Stipendiums konnte er seine Ausbildung in Paris fördern. In dieser Pariser Zeit hat er einen der großen Meister der gerichtlichen Medizin gehört und kennengelernt, nämlich den Franzosen Orfila, den er sehr hoch schätzte, weshalb er auch später Orfilas „Vorlesungen über gerichtliche Medizin" übersetzte. Nach zwei Jahren kehrte er nach Würzburg zurück, wurde für einige Zeit Assistenzarzt und bekam dann eine Stelle als Arzt der Strafhäuser und Gefängnisse in Würzburg. 1828 habilitierte er sich als Privatdozent. 1831 bekam er die Leitung der Poliklinik und wurde zum ersten Professor ordinarius dieses Institutes ernannt. Aus politischen Gründen anläßlich des Hambacher Festes wurde er mit anderen zusammen 1832 zwangsweise von der Universität entfernt. Als Landphysikus ging er 1832 nach Homburg, 1833 als Landgerichtsphysikus nach Marktheidenfeld. 1854 starb er an Magenkrebs. Johann Baptist FRIEDREICH (1796 bis 1862) war der Sohn des Professors der medizinischen Klinik, Nikolaus Anton Friedreich. Er war „ein glänzender Lerner und Lehrer", wurde im Jahre 1832 wie Hergenröther wegen seiner politischen Begeisterung „als gefährliches Ferment für die Massen der akademischen Jugend" von der Universität entfernt und als Gerichtsarzt zuerst nach Weißenburg gesetzt, dann nach Straubing, Ansbach, Erlangen gefördert. Er schrieb außer anderen bedeutenden Werken den Versuch einer Literaturgeschichte der Pathologie der psychischen Krankheiten (Würzburg 1830), ein System der gerichtlichen Psychologie (Bamberg 1835, 3. Aufl. 1852), ein Kompendium der gerichtlichen Anthropologie für Ärzte und Juristen (Regensburg 1848), ein Handbuch der Gesundheitspolizei der Speisen und Getränke (2. Aufl., Ansbach 1851). Wesentliche Arbeiten enthalten ferner das Zentralarchiv für die gesamte Staatsarzneikunde (Regensburg 1844), weiterhin die Blätter für gerichtliche Anthropologie. Gerade seine Hauptwerke, aus denen sein außerordentlich rühriger Geist leuchtet, hat er erst nach seiner Würzburger Tätigkeit verfaßt. In ihm hatte sich Würzburg eines großen Mannes „zwangsweise" entledigt. „In Erlangen hatte er als Honorarprofessor einen vollen Hörsaal bei seinen Vorlesungen über Staatsphysik in den Jahren 1850—1855. Er starb im Januar 1862." Mit diesen drei Männern Ruland, Hergenröther und Friedreich hatte die gerichtliche Medizin in Würzburg wie schon erwähnt einen Höhepunkt erreicht. Friedreich hatte sich besonders mit gerichtlicher Psychologie befaßt. Ruland und Hergenröther betonten die ganze gerichtliche Medizin, Ruland daneben aber noch besonders die gerichtliche Psychiatrie. Gleich-

wie Ruland, so wählte nach dessen Versetzung in den Ruhestand der Privatdozent Ferdinand SCHUBERT die gerichtliche Medizin als freiwilligen Vorlesungsgegenstand. Ferdinand Schubert (1810—1875) stammte aus Aschaffenburg. Er habilitierte sich im Winter 1841/42. Hauptamtlich war er Chemiker und Pharmazeut. Daraus ergibt sich, daß er in seinen Vorlesungen über forensische Medizin das Hauptgewicht auf polizeilich-gerichtliche Chemie legte. Für das S.S. 1843 hatte er z. B. Experimentalchemie in Anordnung auf Pharmazie und gerichtliche Medizin angekündigt, nach Lehmann und eigenen Heften.

Der eigentliche Vertreter der medicina forensis, der nach Ruland dieses Fach übernahm, war Karl Friedrich Anton SCHMIDT. Er stammte aus Würzburg. 1824 promovierte er und wurde Polizeiarzt. Nach Rulands Weggang von der Universität wurde er ordentlicher Professor der Staatsarzneikunde. Er war bis zum Sommer 1869 an der Universität tätig. Als Leitfaden für seine Vorlesungen über Staatsarzneikunde diente ihm das Lehrbuch der gerichtlichen Medizin von Hencke und daneben noch Peter Francks System der medizinischen Polizei (2. Aufl., Mannheim und Wien 1783—1819). Neben Vorlesungen über Psychiatrie und Psychologie hielt er auch bereits ein gerichtsärztliches Praktikum ab, ein wichtiger Fortschritt im Unterricht in diesem Fache. „Im Sommer 1848 teilt er seine Vorlesung über Staatsarzneikunde in zwei Gänge, den einen für Mediziner, den anderen für Juristen." Neben diesen genannten Fächern betätigte er sich auch noch in der Veterinärmedizin, deren letzter Dozent er in Würzburg war. Neben Schmidt arbeiten noch andere Lehrer sozusagen nebenamtlich auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. In den Jahren 1845—48 gab Professor MOHR Anleitung zu Leichenöffnungen. „Bernhard Mohr (1809 bis 1848) war der erste selbständige Vertreter der pathologischen Anatomie an der Alma Julia." Er war der Vorgänger Rudolf Virchows. Vom S.S. 1852 bis W.S. 1855/56 lehrte der Gerichtsarzt und Honorarprofessor Ferdinand ESCHERICH über gerichtliche Medizin, öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei und hielt auch gerichtsärztliches Praktikum ab. Der Privatdozent Dr. v. WELZ las W.S. 1850 ein Repetitorium über gerichtliche Medizin und im S.S. 1851 über Staatsarzneikunde für Juristen. Er wurde später Professor der Augenheilkunde. Der Privatdozent Dr. BIERMER, später ein bekannter Kliniker, kündigte im S.S. 1856 und 1857 eine Vorlesung über gerichtliche Medizin an. „Im Jahre 1860 las der Sohn Anton Schmidts, Johann Baptist Schmidt, . . . Repetitor an der Hebammenschule und Privatdozent, gerichtliche Geburtshilfe; er wurde später Königlicher Professor und dozierte bis Sommer 1874." Auf ähnlichem Gebiete bewegte sich der Privatdozent Dr. Otto v. FRANQUÉ, der im Wintersemester 1869 einzelne Abschnitte aus der gerichtlichen Geburtskunde behandelte und Anleitung in der Anfertigung von schriftlichen Gutachten gab. Bis zu Schmidts Tod 1869 spielt die gerichtliche Medizin an der Universität also eine nicht ganz unbedeutende Rolle, bewiesen durch die Tatsache, daß so viele Dozenten sich gerade mit diesem Fache beschäftigten. Die Trennung der Vorlesungen in solche für Medi-

ziner und für Juristen und die Einführung eines gerichtsärztlichen Praktikums ist sogar als wichtiger Fortschritt in dieser Disciplin zu werten.

Die damalige Zeit bedeutete überhaupt für die medizinische Fakultät in Würzburg eine der fruchtbarsten ihres Bestehens. Hervorragende Forscher und Lehrer dozierten damals in Würzburg Medizin. Rudolf VIRCHOW (1821—1902), der sich 1847 in Berlin für Pathologie habilitiert hatte, wurde 1849 nach Würzburg berufen. Zwar weilte er nicht einmal ein ganzes Jahrzehnt in Würzburg, aber die medizinische Fakultät hat dem großen Meister der Medizin sehr viel zu verdanken. Leider hatte die medizinische Fakultät 1852 zusammen mit Friedreich, Hergenröther auch Schönlein verloren, der später lange Zeit der Ruhm der Berliner Universität war. Auch ihm war seine politische Begeisterung zum Verderben geworden. Für Jahrzehnte wurde der unermüdliche RINECKER als der stille Führer der medizinischen Fakultät anerkannt. 1833 wurde er Assistenzarzt am Juliusspital, 1836 habilitierte er sich. Bis 1864 hatte er die Poliklinik inne, bis Winter 1869 las er Arzneimittellehre, er dozierte Kinderheilkunde und Psychiatrie, im Juliusspitale richtete er die Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten ein. Er ist es auch, der in Deutschland zuerst (1845) die Meningitis cerebrospinalis epidemica erkannt hat. Er war vor allem bestrebt einen hervorragenden Lehrkörper an der Universität zu schaffen, wo ein jeder in seinem Fache außerordentliches leistete. Mit ihm verlor die medizinische Fakultät 1883 einen Mann, der „in jedem Fache an der Spitze des wissenschaftlichen Fortschrittes gestanden". Gleich groß als Forscher, wie als Lehrer wirkte für lange Jahrzehnte Albert KÖLLIKER (1817—1905) aus der Schweiz an der Würzburger Universität. Er war im Herbst 1847 für vergleichende Anatomie und Physiologie berufen worden und wurde 1849 Ordinarius. 1864 gab er Physiologie an Albert v. BEZOLD ab. Auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Frauenheilkunde galt SCANZONI an der Würzburger Universitätsfrauenklinik damals als anerkannte Größe.

Trotz dieser Blüte der medizinischen Wissenschaft ist aber nach dem Jahre 1869 ein Absinken des Faches der gerichtlichen Medizin nicht zu verkennen. Es fehlte der rechte Mann, der mit den anderen Schritt halten konnte im Fortschritt. Im S.S. 1870 und W.S. 1870/71 wurde gerichtliche Medizin überhaupt nicht gelesen. Eine Teilursache mag wohl der deutsch-französische Krieg gewesen sein. Aber auch in den nächsten Jahren trat diese Disciplin gegenüber den anderen medizinischen Zweigwissenschaften stark in den Hintergrund. Es wurde schließlich der a.o. Professor Adalbert DEHLER, ein Chirurg, mit dem Unterricht in der gerichtlichen Medizin beauftragt. Er dozierte jeweils in den Sommersemestern 1871—1874 gerichtliche Medizin und medizinische Polizei. Im Jahre 1875 bot man das Fach dem Privatdozenten für Ohrenheilkunde v. TRÖLTSCH an, dem nachmaligen Professor für Ohrenheilkunde, der es aber ablehnte. Gerichtliche Medizin stand damals also nicht sehr hoch im Kurs! Aushilfsweise lehrte im S.S. und W.S. 1875 der Privatdozent Dr. STÖHR gerichtliche Medizin

und medizinische Polizei. Schließlich habilitierte sich der Landgerichtsarzt Wilhelm REUBOLD (1827—1917) für gerichtliche Medizin. In ihm ist endlich wieder ein langjähriger Vertreter dieser Wissenschaft gefunden. Er lehrte gerichtliche Arzneiwissenschaft mit Casuistik für Juristen und Mediziner von 1876—97 und hielt in den meisten Semestern je nach Anfall des Materials gerichtliche Sektionen ab. Unter ihm erhielten also die Juristen wieder eigens Unterricht in der forensischen Medizin wie es schon unter Anton Schmidt üblich gewesen war. Im Laufe der Jahre wurden auch noch andere als die genannten Vorlesungen sowohl von Reubold wie von anderen Dozenten angekündigt, die verwandten Inhalts waren. Beispiele sind: Kriminalpsychologie im W.S. 1876 von Privatdozent Dr. EMMINGHAUS, die Krankheiten des Ohres mit Rücksicht auf die gerichtliche Medizin von Privatdozent Dr. KIRCHNER für viele Semester von 1883 ab. Reubold selbst dozierte in eigens angekündigten Vorlesungen über Kindsmord W.S. 1877, über § 211 des Strafgesetzbuches und ff. (Verbrechen wider Leben und Gesundheit) W.S. 1878, W.S. 1879. Mit dem W.S. 1897 wird er in seinem Amte von Professor Hofrat Dr. Rosenberger abgelöst. ROSENBERGER (1847—1915) stammte aus Bonnland in Bayern, hatte an verschiedenen Universitäten studiert, erlangte 1871 in Würzburg den Doktorgrad. Er wurde Landgerichtsarzt und Privatdozent für Chirurgie und lehrte, allerdings nur von 1897 –1899, gerichtliche Medizin. Im W.S. 1897 hatte er eine öffentliche Vorlesung über medizinische Kunstfehler mit kritischen Bemerkungen vom gerichtsärztlichen Standpunkt angekündigt. In den weiteren Semestern behandelte er gerichtliche Medizin des praktischen Arztes und hielt im W.S. 1898 ein gerichtsärztliches Praktikum ab. 1899 trat er als eigentlicher Gerichtsmediziner zurück um sich mehr der chirurgischen Praxis zu widmen. Ab und zu kündigte er jedoch noch Vorlesungen an über Sozialgesetzgebung, Unfallkunde, Gutachtertätigkeit auf dem chirurgischen Gebiet usw. Schließlich wurde er Oberstabsarzt im bayerischen Sanitätskorps. Vom Wintersemester 1898 ab hatte zugleich mit Rosenberger und noch einige Zeit nach ihm der Privatdozent Dr. Fr. C. STUBENRATH Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der forensischen Medizin angesagt (bis S.S. 1906): W.S. 1898, S.S. 1899, W.S. 1899 Gerichtsmedizinische Casuistik für Juristen (mit Demonstrationen) in der Universität. Ärztliche Geschäftsführung (Medizinalgesetzgebung, Berufspflichten, Krankenversicherung, Buchführung etc.) im pathologischen Institut. Praktischen Kursus zur Einführung in die medizinisch-technischen Untersuchungs- und Arbeitsmethoden mit besonderer Berücksichtigung der gerichtlich-medizinischen Bedürfnisse (zwei Kurse im Semester, jeder mit einer Dauer von sechs Wochen). Vom S.S. 1901 bis S.S. 1906 las er fortlaufend in drei Abschnitten (mit je einem im Semester): I. Strittige Geschlechtsverhältnisse, Körperverletzungen. II. Gewaltsame Todesarten, Leichenerscheinungen. III. Zweifelhafte Geisteszustände. Mit dem S.S. 1906 schloß er seine Vorträge über gerichtliche Medizin mit Teil II ab. Neben Stubenrath arbeiteten noch Dr. WOLFF und Dr. WEYGANDT auf dem Gebiete der medicina forensis.

Dr. Wolff dozierte im W.S. 1898 gerichtliche Psychiatrie mit praktischen Übungen für Mediziner und Juristen. Das gleiche Thema behandelte Dr. Weygandt. In den Sommersemestern von 1900—1908 lehrte er gerichtliche Psychiatrie für Mediziner und Juristen.

Der eigentliche Nachfolger Rosenbergers in der gerichtlichen Medizin war aber Julius STUMPF (1849—1932). An der Universität war er von 1899—1924 tätig. Er lehrte gerichtliche Medizin für Mediziner, Juristen und andere Nichtmediziner. Je nach Anfall des Materials hielt er gerichtliche Sektionen ab. Er gab einen gerichtlich-medizinischen Kurs „im Sinne der Kgl. Allerh. Verordnung vom 7. November 1908, die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst betreffend". In den späteren Jahren von Stumpfs Wirksamkeit und nach seinem Weggehen von der Universität kündigte der damalige Privatdozent und jetzige Leiter der Psychiatrischen Klinik Professor Dr. REICHARDT öfters Vorlesungen an, die dem Fache der gerichtlichen Medizin nahestanden bezw. dazu gehörten, z. B. Kurs der Unfallkunde, Sozialgesetzgebung und Gutachtertätigkeit (Allgemeiner Teil: Innere und Nervenkrankheiten nach Unfällen nebst Erläuterungen über die praktisch wichtigsten Gesichtspunkte aus dem Ärzterecht), gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, auch hielt er ein forensisch-psychiatrisches Praktikum ab.

Seit dem Jahre 1883 war Hygiene Prüfungsfach, eine Disziplin, die sich von der Staatsarzneikunde und der medizinischen Polizei abgelöst hatte. Seit 1887 besteht auch bereits ein hygienisches Institut in Würzburg. Gerichtliche Medizin wurde schon so lange gelehrt und hatte immer noch kein eigenes Institut. Je nachdem, welcher Hauptdisziplin der Medizin die einzelnen Dozenten für gerichtliche Medizin angehörten, hatten sie auch in verschiedenen Räumen gelehrt, in der Anatomie, im Juliusspital, im Pathologischen Institut, in der Psychiatrischen Klinik usw. 1924 wurde schließlich gerichtliche Medizin Prüfungsfach und damit war auch gewissermaßen ein Abschluß in der Entwicklung dieses Faches erreicht.

1924 bekam Herwart FISCHER als Ordinarius den Lehrauftrag für gerichtliche und soziale Medizin. Er las in den nachfolgenden Jahren über die verschiedensten Zweige der gerichtlichen und sozialen Medizin: Gerichtliche Medizin mit Demonstrationen für Mediziner; Gerichtliche Medizin und Lehre von der Zurechnungsfähigkeit für Juristen; Soziale Medizin mit Demonstrationen von Jugendlichen, Trinkern, Unfall- und Kriegsverletzten, sowie Invaliden; Über Alkoholismus. Er hielt gerichtsmedizinische Kurse für künftige Amtsarztkandidaten. Zusammen mit MATZDORFF kündigte er außerdem ganztägige Arbeiten im Institut für gerichtliche und soziale Medizin an. Dieses Institut bestand seit dem Jahre 1926. Es wurde im Erdgeschoß des Hygienischen Institutes eingerichtet. Unter Herwart Fischer wurde noch der Anfang einer Präparatsammlung gemacht und eine Bibliothek eingerichtet. Seit 1936 ist nun Professor Dr. Kurt WALCHER, der ehemalige Ordinarius für gerichtliche Medizin in Halle (Saale), der Leiter des Institutes.

Schrifttum.

Georg Sticker: Entwicklungsgeschichte der Medizinischen Fakultät an der Alma Mater Julia (aus: Aus der Vergangenheit der Universität Würzburg). Verlag J. Springer, Berlin 1932.

Adolf Holzmann: Bernhard Mohr; was gab es in Würzburg vor Virchow an Pathologischer Anatomie und Pathologisch-Anatomischem Unterricht? Verlagsbuchhandlung J. Springer, Berlin 1929.

Michael Ruckert: Analekten zur Geschichte des fränkischen Medizinalwesens. Druck von Karl Anton Zürn, Würzburg 1840.

J. B. Friedreich: System der gerichtlichen Psychologie. 3. Auflage. Verlag G. J. Manz, Regensburg 1852.

J. B. Friedreich: Systematische Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychologie. Verlag Th. Chr. Fr. Enslin, Berlin 1833.

Carl Gottfried Scharold: Beyträge zur älteren und neueren Chronik von Würzburg. Würzburg 1818.

J. Maschka u. a.: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen 1881.

A. Schmidtmann: Handbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Auflage, Verlag von August Hirschwald, Berlin 1905.

Jakob Hergenröther: Vorlesungen über gerichtliche Medizin von M. Orfila. F. A. Brockhaus, Leipzig 1829.

Ferdinand v. Neureiter: Anfänge der gerichtlichen Medizin nach den Stadtrechten des deutschen Mittelalters. (Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. 24. Band.) Berlin 1935.

Ignaz Denzinger: Biographische Notizen über merkwürdige Franken.

Ludov. Wildberg: Bibliotheca Medizinae Publicae et Bibliotheca Medicinae Forensis. Apud C. G. Flittner, Berolini 1819.

Vorlesungsverzeichnisse der Universität Würzburg.

Hochfürstliche Würzburger Landesverordnungen. Würzburg 1776—1801.

Unterzeichneter versichert ehrenwörtlich, daß die vorstehende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

Rudolf Stapf.

Herrn Professor WALCHER möchte ich an dieser Stelle danken für die Überlassung des Themas und die mir gegebenen Anregungen. Vielen Dank auch Herrn Geheimrat Professor Dr. STICKER für die gegebenen Ratschläge.

Lebenslauf.

Am 21. April 1911 wurde ich zu Streit als Sohn des Schmiedemeisters *Anton Stapf* und seiner Ehefrau *Barbara*, geb. Weis, geboren. Nach Besuch der Volksschule und einem Jahre Fortbildungsschule trat ich in die Quinta des Humanistischen Gymnasiums in Aschaffenburg ein, wo ich im April 1933 das Abiturientenexamen ablegte. Danach wählte ich das Studium der Medizin und studierte an den Universitäten Würzburg und Freiburg. Den ersten Teil des Physikums bestand ich April 1934, den zweiten Teil im Juli 1935 in Würzburg. Im Herbst 1938 gedenke ich mit dem medizinischen Staatsexamen mein Studium abzuschließen.

Rudolf Stapf.